



Der Hessische Kultusminister

Az. V B 4 - 433/41 (1) - 15 -  
( Im Antwortschreiben bitte angeben )

6200 WIESBADEN 1, den 9. Mai 1979  
Postfach 3160  
Luisenplatz 10  
Telefon: Sammel - Nr. 3681  
Durchwahl: 368...252.....

Der Hessische Kultusminister - 6200 Wiesbaden - Postfach 3160

Herrn  
Präsidenten der  
Technischen Hochschule Darmstadt  
Karolinenplatz 5

6100 Darmstadt

11. MAI 1979 / M 1615

*[Handwritten signature]*

*1. Kopie an 1.2.79  
Herrn ...  
4.4 VL 28.6.  
M 1615*

Betr.: Durchführung der Wahlen zum Studentenparlament und zu den  
Fachschaftsräten der Studentenschaft der Technischen Hochschule  
Darmstadt  
hier: Schreiben des RCDS an der THD vom 3.5.1979

Ich bitte Sie, mir über die Durchführung der o.a. Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsräten im Sommersemester 1979 zu berichten. Insbesondere bitte ich mir mitzuteilen, inwieweit sichergestellt worden ist, daß § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HHC) vom 6.6.1978 (GVBl. I S. 319) beachtet wird.

Im Auftrag:

*[Handwritten signature]*

(Dotterer i.V.)

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Neckarstraße 3  
- VI. Kammer -

Az.: VI H 125/79

-----

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt,  
vertr.d.d. Allgemeinen Studentenausschuß, dieser vertr.  
durch Ursula Klär und Gerd Aldinger, Hochschulstraße 1,  
6100 Darmstadt,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: RA. Werner Mansholt, Adelongstraße 25,  
6100 Darmstadt,

gegen

das Land Hessen, vertr.d.d. Hess. Kultusminister,  
Luisenplatz 10, 6200 Wiesbaden,

Antragsgegner,

Beigeladene: Technische Hochschule Darmstadt,  
vertr.d.d. Präsidenten, Karolinenplatz 5,  
6100 Darmstadt,

w e g e n Hochschulrechts; hier: Antrag auf Wieder-  
herstellung der aufschiebenden Wirkung

hat die VI. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt am  
25. Mai 1979 beschlossen:

1. Der Antrag vom 2.5.1979 auf Gewährung vorläufigen  
Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin  
auferlegt.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf  
2.000,-- DM festgesetzt.

Gründe:

I.

In seiner Sitzung am 14.2.1979 beschloß der Konvent der Beigeladenen eine neue Wahlordnung für die Technische Hochschule. Diese Wahlordnung enthält für das Wahlverfahren unter anderem in § 2 Abs. 1 folgende Regelung:

"Die Mitglieder des Konvents werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar in freier, gleicher und geheimer Wahl und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt. Briefwahl ist auf Antrag zulässig."

§ 20 Abs. 1 dieser Wahlordnung enthält eine auf dieses Wahlverfahren zugeschnittene Durchführungsbestimmung, wonach jedem Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung mit Antrag zur Briefwahl zuzusenden bzw. auszuhändigen ist. Stellt der Wahlberechtigte innerhalb der vorgesehenen Frist einen Antrag zur Briefwahl, erhält er die entsprechenden Unterlagen. Der Kultusminister genehmigte die mit diesen Regelungen beschlossene und ihm vorgelegte Wahlordnung nicht mit der Begründung, daß diese gegen § 15 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 HHG verstoße. Zugleich ordnete er mit Erlaß vom 7.3.1979 an, "daß der Konvent der Technischen Hochschule in Darmstadt spätestens bis 25.3.1979 eine Änderung der Wahlordnung beschließt, die die Briefwahl für die Wahl<sup>en</sup> zum Konvent und zu den Fachbereichsräten im Sinne von § 15 Abs. 1 S. 2 HHG vorsieht". Für den Fall, daß dieser Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen werde, kündigte er an, anstelle des Konvents entsprechende - von ihm im einzelnen dargelegte - Vorschriften zu erlassen. Der Konvent der Beigeladenen nahm die geforderte Änderung der von ihm beschlossenen Wahlordnung nicht vor. Der Antragsgegner erließ daraufhin unter dem 28.3.1979 anstelle des Konvents der Beigeladenen eine Wahlordnung, deren § 2 Abs. 1 lautet:

"Die Mitglieder des Konvents werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar in freier, gleicher und geheimer Wahl und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Die Wahl wird als Briefwahl mit nachfolgender Urnenwahl durchgeführt."

§ 20 dieser Wahlordnung enthält - darauf zugeschnitten - im einzelnen die Durchführung der Briefwahl regelnde Bestimmungen wonach insbesondere jedem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen rechtzeitig vor der Wahl zuzusenden und auszuhändigen sind. Der Antragsgegner ordnete zugleich die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO an, "um das Inkrafttreten einer gültigen Wahlordnung bis Ende April und die Durchführung der Wahlen im Sommersemester 1979 zu ermöglichen".

Die Antragstellerin hat unter dem 27.4.1979 Klage erhoben, mit der sie begehrt, die vom Kultusminister erlassene Wahlordnung für ungültig zu erklären und die Gültigkeit der vom Konvent der Technischen Hochschule am 14.2.1979 auf seiner 6. Sitzung beschlossenen Wahlordnung zu bestätigen (VfE 124/79).

Unter dem 2.5.1979 hat die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Erlaß des Hess. Kultusministers vom 23.3.1979, zugestellt am 2.4.1979, Az. VA 3-410/03 (2) - 197, anzuordnen.

Einen ferner von der Antragstellerin gestellten Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung hat die Kammer mit Beschluß vom 21.5.1979 zur gesonderten Entscheidung abgetrennt.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Beigeladene hat sich schriftsätzlich geäußert, aber keinen Antrag gestellt.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze nebst beigefügten Unterlagen Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig.

Die Kammer hält die Antragstellerin insbesondere für antragsbefugt. Dieses Antragsbefugnis läßt sich jedoch nicht - wie die Antragstellerin meint - darauf stützen, daß die nach § 65 HHG durchzuführenden Wahlen zum Studentenparlament nach §§ 15 und 16 HHG entsprechend der Wahlordnung der Beigeladenen durchgeführt werden müßten. Für diese Auffassung geben schon die von der Antragstellerin genannten Vorschriften nichts her. § 65 Abs. 1 S. 3 HHG trifft allein die Regelung, daß § 15 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 HHG ("... bei Wahlen zum Konvent und zum Fachbereichsrat sind allen Wahlberechtigten Unterlagen für die Briefwahl zuzusenden") bei den Wahlen zum Studentenparlament und zum Fachschaftsrat entsprechend gilt. Von einer entsprechenden Anwendung der vom Kultusminister anstelle des Konvents der Beigeladenen erlassenen Wahlordnung kann demgemäß keine Rede sein. Soweit die Antragstellerin jedoch ein unmittelbares Betroffensein durch die erlassene Wahlordnung im Hinblick auf die Wahlen zu den anderen Hochschulorganen (wie insbesondere den Wahlen zum Konvent) geltend macht, ergeben sich Anknüpfungspunkte für eine Antragsbefugnis der Antragstellerin. Abzustellen ist dabei auf § 63 Abs. 1 und 2 HHG. Gemäß § 63 Abs. 1 S. 2 HHG wirkt die Studentenschaft nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule mit. Nach § 63 Abs. 2 Ziffer 1 ist der Studenten-

schaft die Aufgabe übertragen, die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse zu vertreten. Ferner hat sie gemäß Ziffer 2 der genannten Vorschrift die Aufgabe, die hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder zu vertreten. Bei der Frage der Ausgestaltung des Wahlverfahrens zu Organen der Hochschule, auf deren Zusammensetzung die Studenten kraft ihnen eingeräumter Wahlberechtigung Einfluß haben, handelt es sich um hochschulpolitische Belange des einzelnen Studenten. Zur Vertretung dieser Belange ist die Studentenschaft - und damit die Antragstellerin - gemäß § 63 Abs. 2 Ziffer 1 HHG nach Auffassung der Kammer berechtigt.

Dem Begehren der Antragstellerin steht auch nicht eine Bestandskraft des angegriffenen Erlasses des Kultusministers entgegen. Dieser Erlaß richtete sich nur an die Beigeladene, nicht jedoch an die Antragstellerin. Es wurde deshalb auch keine Frist in Lauf gesetzt, innerhalb derer die Antragstellerin eine eigene Beschwer durch den Erlaß geltend zu machen hatte.

Der demgemäß zulässige Antrag ist jedoch nicht begründet.

Einem vorläufigen Rechtsschutzbegehren nach § 80 Abs. 5 VwGO ist in der Regel zu entsprechen, wenn nach der im Rahmen dieses Verfahrens gebotenen summarischen Überprüfung der für sofort vollziehbar erklärte Verwaltungsakt keinen rechtlichen Bestand haben kann. Denn ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung einer rechtswidrigen behördlichen Anordnung kann nicht bestehen. Andererseits besteht dieses Interesse, wenn der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist und die Vollziehung aus berechtigten Gründen sofort erfolgen muß, also eilbedürftig ist. Ist weder die Rechtmäßigkeit noch die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes offensichtlich, so entscheidet bei summarischer Beurteilung des Sachverhalts eine Abwägung der beteiligten Interessen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Vorliegend vermag die Kammer bei summarischer Überprüfung keine durchgreifenden rechtlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des vom Kultusminister für sofort vollziehbar erklärten Erlasses vom 28.3.1979 festzustellen. Da der Konvent der Beigeladenen dem Verlangen des Kultusminister vom 7.3.1979 nicht nachgekommen ist, die ihm zur Genehmigung (siehe § 21 Abs. 1 Ziff. 1 HHG) vorgelegte Wahlordnung aus rechtlichen Gründen zu ändern, war der Kultusminister berechtigt, anstelle des Konvents die Wahlordnung mit den in Streit stehenden Bestimmungen zu erlassen. Rechtsgrundlage dafür ist § 21 Abs. 3 HHG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 HHG. Die vom Konvent der Beigeladenen in seiner Sitzung vom 14.2.1979 beschlossene Wahlordnung verstößt nämlich - wie vom Kultusminister zutreffend festgestellt - gegen § 15 Abs. 1 S.2 Halbs.2 HHG, wonach bei Wahlen zum Konvent und zum Fachbereichsrat allen Wahlberechtigten Unterlagen für die Briefwahl zuzusenden sind. Mit dieser Formulierung wird nach Auffassung der Kammer deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Möglichkeit der Briefwahl für jeden Wahlberechtigten ohne besonderen Antrag vorzusehen ist. Diesem Gebot trägt die vom Konvent der Beigeladenen beschlossene Wahlordnung nicht Rechnung, wenn dort in § 2 die Briefwahl nur auf besonderen Antrag ermöglicht wird. Die vom Kultusminister - als Folge der vom Konvent der Beigeladenen nicht vorgenommenen Änderung seiner Wahlordnung - selbst erlassene Wahlordnung (generelle Möglichkeit der Briefwahl ohne besonderen Antrag mit nachfolgender Urnenwahl) wird durch § 15 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 HHG gedeckt. Die entsprechenden Bestimmungen verstoßen auch nicht gegen höher rangiges Recht. Der durch § 39 HRG gesetzte Rahmen wird nicht überschritten. Die Regelungen des § 39 HRG, § 15 Abs. 1 S.2 Halbs.2 HHG sowie die darauf gestützten Bestimmungen der vom Kultusminister erlassenen Wahlordnung unterliegen nach Auffassung der Kammer auch keinen durchschlagenden Bedenken in verfassungsrechtlicher Hinsicht. Insbesondere dürften die fraglichen Bestimmungen nicht die Wahlfreiheit und das Wahlgeheimnis verletzen. Bei dieser Einschätzung ist zunächst von

folgendem auszugehen: Die insbesondere in Art. 33 GG festgeschriebenen Wahlrechtsgrundsätze gelten zwar unmittelbar nur für die Wahlen zum Bundestag (siehe auch Art. 73 Abs. 2 der Hessischen Verfassung für die Wahlen zum Hessischen Landtag). Sie bringen jedoch mittelbar das zum Ausdruck, was für sonstige demokratische Wahlen beachtet werden muß. Demgemäß hat auch das Bundesverfassungsgericht diese allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze außerhalb von Bundestagswahlen angewandt (siehe z.B. BVerfGE 29,163; 34,98). Zu beachten ist jedoch, daß diese Wahlrechtsgrundsätze wegen ihres nur allgemeinen Gehalts der Konkretisierung in den einzelnen das jeweilige Wahlverfahren regelnden Bestimmungen bedürfen (siehe z.B. die Regelungsvorbehalte in Art. 38 Abs. 3 GG und Art. 73 Abs. 3 der Hessischen Verfassung). Dabei steht dem Gesetzgeber ein Ermessensspielraum zu, zumal einerseits nicht jeder Wahlrechtsgrundsatz in voller Reinheit verwirklicht werden kann und ferner dem Gesetzgeber die Möglichkeit verbleiben muß, bei der Ausgestaltung des Wahlverfahrens etwaige Besonderheiten der jeweils in Frage stehenden Wahl Rechnung zu tragen, wobei natürlich der Kerngehalt der Wahlrechtsgrundsätze nicht angetastet werden darf. Davon ausgehend ist die von der Antragstellerin herangezogene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.2.1967 (BVerfGE. 21,200 ff) zur Zulässigkeit der Briefwahlbestimmungen in der Bundeswahlordnung auch nicht schematischer Übertragung auf alle Wahlen in anderen Bereichen zugänglich. Insbesondere läßt sich aus dieser Entscheidung nach Auffassung der Kammer keine <sup>allgemein</sup> gültige Grenze für die Ausgestaltung des Briefwahlrechts entnehmen. Zwar ist nicht zu verkennen, daß das Wahlgeheimnis bei der Ausgestaltung des Briefwahlrechts im HHG und in der vom Kultusminister erlassenen Wahlordnung in erhöhtem Maß zur Disposition der einzelnen Wähler gestellt wird, weil bei denjenigen, die von der Briefwahlmöglichkeit Gebrauch machen, eine Verlagerung des Wahlaktes in den privaten Bereich erfolgt. Zu berücksichtigen ist aber, daß der Grundsatz der geheimen - und auch derjenigen der freien - Wahl nur einer dem unverfälschten Willen des Wählers entsprechenden Wahl dient. Unbe-

ächtlich ist deshalb die bei der Briefwahl letztlich eingeräumte Möglichkeit, sich beim Wahlakt "über die Schulter schauen zu lassen": Durch die freiwillige Preisgabe seines Wahlgeheimnisses wird der Betreffende nicht in seiner Willens- und Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt. Etwas anderes gilt für die Fälle, wenn Dritte gegen den Willen des Wählers auf diesen im Hinblick auf eine bestimmte Wahlentscheidung im Moment seiner Stimmabgabe hinwirken wollen. Dieser Kernpunkt der Bedenken, die sich gegen <sup>eine</sup> extensive Ermöglichung der Briefwahl erheben könnten, mag bei Wahlen zum Bundestag, Landtag oder zu den Kommunalparlamenten durchschlagen, da dort die gesamte Bevölkerung - von einem bestimmten Alter ab - wahlberechtigt ist. Es ist nicht zu verkennen, daß bei einem derart - nämlich die Gesambevölkerung - umfassenden Kreis von Wahlberechtigten die generelle Zulassung der Briefwahl zum Mißbrauch von Wahlgeheimnis und Wahlfreiheit führen könnte; so zum Beispiel bei bestimmten familiären Gegebenheiten, auch durch Einflußnahme auf die Stimmabgabe von älteren, gebrechlichen oder kranken Wahlberechtigten. Diese Gefahren sind im Hinblick auf Wahlen im universitären Bereich zum Konvent und zu den Fachbereichsräten nicht zu erkennen. Bei dem in Frage stehenden Kreis der Wahlberechtigten - hier den Studenten - kann davon ausgegangen werden, daß sie bei der Briefwahl ihre Stimme unbeeinflusst abgeben können, ohne dazu Schwierigkeiten der genannten Art - nämlich Versuche der unmittelbaren Einflußnahme durch Dritte - überwinden zu müssen. Dies um so mehr, wenn man berücksichtigt, daß <sup>es</sup> den Wahlberechtigten trotz Zusendung der Briefwahlunterlagen unbenommen bleibt, der Urnenwahl den Vorzug zu geben.

Dies zugrundeliegend ist demgemäß nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber die Briefwahl im universitären Bereich generell ermöglicht. Damit wird zudem - worauf in diesem Zusammenhang auch das Verwaltungsgericht Kassel in seinem den Beteiligten bekannten Beschluß vom 10.5.1979 (Az. III H 772/79) zutreffend hingewiesen

hat - Besonderheiten in diesem Bereich gerade im Hinblick auf die studentischen Wahlberechtigten Rechnung getragen. Das Recht zu eigenverantwortlicher Gestaltung des Studiums zwingt die Studenten nicht zu ständiger Präsenz am Studienort. Zahlreiche Studenten halten sich zumindest zeitweise - auch während des Semesters - z.B. am Heimatort auf, der häufig auch noch erster Wohnsitz ist, weil sie etwa schon die notwendigen Semesterleistungen erbracht haben oder auch dort erbringen können. Solchen Studenten wird nunmehr durch die Regelung des § 15 HHG und die darauf gestützten Bestimmungen der Wahlordnung Gelegenheit gegeben, in erleichterter Form an der Wahl teilzunehmen, um dadurch - was bei demokratischen Wahlen wünschenswert erscheint - eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen und somit auch die Legitimation der Gewählten zu erhöhen.

Demgegenüber greifen die von der Antragstellerin geltend gemachten Bedenken nicht durch. Es ist nicht ersichtlich, warum durch die erleichterte Möglichkeit der Briefwahl die unmittelbare Teilhabe der Wähler an Hochschulangelegenheiten in Frage gestellt werden könnte; eine durch die Ermöglichung der Briefwahl erzielte höhere Wahlbeteiligung wäre gerade Ausdruck des Gegenteils.

Die Kammer teilt auch nicht die Bedenken der Antragstellerin gegen die Ausgestaltung des Wahlverfahrens im einzelnen, da § 20 der Wahlordnung hinreichende Sicherungsmaßnahmen gegen den Mißbrauch von Wahlunterlagen enthält. Soweit die Antragstellerin den mit der Briefwahl verbundenen hohen Kostenaufwand bemängelt, bedarf dies nicht der weiteren Erörterung, da es allein im politischen Ermessen des Gesetzgebers liegt, ob er die mit der bestimmten Ausgestaltung eines Wahlverfahrens etwa verbundene erhöhte Kostenbelastung in Kauf nimmt.

Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte nach alldem das Wiederherstellungsbegehren der Antragstellerin keinen Erfolg haben, zumal auch die Anordnung des Sofortvollzugs den Anforderungen des § 80 Abs. 2 Ziffer 4, Abs. 3 Satz 1 VwGO genügt.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3 und 25 Gerichtskostengesetz. Sie entspricht dem geschätzten Interesse der Antragstellerin an der begehrten Entscheidung unter Berücksichtigung deren vorläufigen Charakters.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten die Beschwerde zu; gegen Ziffer 5 aber nur, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstraße 5, einzulegen, soweit sie sich gegen Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses richtet, innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses und, soweit sie sich gegen Ziffer 3 dieses Beschlusses richtet, innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anerweitert erledigt hat.

*Wernersbach*  
(Wernersbach)

*Seidler*  
(Seidler)

*Leinbach*  
(Leinbach)

Ausgefertigt:



Darmstadt, den 30. MAI 1979

*[Signature]*  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts Darmstadt

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Neckarstraße 3  
-VI. Kammer- -

Az.: VI G 147/79  
-----

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt,  
vertr.d.d. Allgemeinen Studentenausschuß, dieser vertr.  
durch Ursula Klär und Gerd Aldinger, Hochschulstraße 1,  
6100 Darmstadt,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: RA. Werner Mansholt, Adelongstraße 25,  
6100 Darmstadt,

gegen

das Land Hessen, vertr.d.d. Hess. Kultusminister,  
Luisenplatz 10, 6200 Wiesbaden,

Antragsgegner,

Beigeladene: Technische Hochschule Darmstadt,  
vertr.d.d. Präsidenten der Technischen Hoch-  
schule, Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt,

w e g e n Hochschulrechts; hier: Antrag auf ,  
Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat die VI. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt am  
25.5.1979 beschlossen:

1. Der Antrag vom 2.5.1979 auf Erlaß einer  
einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antrag-  
stellerin auferlegt.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird  
auf 2.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin erstrebt im vorliegenden Verfahren, das die Kammer mit Beschluß vom 21.5.1979 zur gesonderten Entscheidung von dem Verfahren VI H 125/79 abgetrennt hat, den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegenüber dem Antragsgegner.

Sie hat beantragt,

den Antragsgegner zu verurteilen, die vom 4. Konvent der TH Darmstadt in der 6. Sitzung am 14.2.1979 beschlossene Wahlordnung im Hinblick auf § 2 Abs. 1 letzter Satz und § 20 Abs. 1 vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtungsklage zu genehmigen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Beigeladene hat schriftsätzlich Stellung genommen, jedoch einen Antrag nicht gestellt.

Hinsichtlich des Sachverhalts im übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezügliche Darstellung im Beschluß vom 25.5.1979 (Az. VI H 125/79) verwiesen. Im übrigen wird auf den Inhalt der von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze neben den von ihnen eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO ist unzulässig.

Es können hier Zweifel an der Zulässigkeit dahingestellt bleiben, die sich schon an die Formulierung des Antrages - "... vorläufig bis/<sup>zur</sup> rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtungsklage zu genehmigen" - im Hinblick auf die Subsidiaritätsklausel des § 123 Abs. 5 VwGO anknüpfen lassen.

Die einstweilige Anordnung darf die endgültige Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen. Eine Vorwegnahme liegt vor, wenn Anordnungsziel und Klageziel ganz oder teilweise identisch sind. Die Antragstellerin begehrt vorliegend mit der einstweiligen Anordnung daselbe<sup>s</sup> wie mit der erhobenen Klage, nämlich offensichtlich - bei Auslegung des Klageantrages in der Hauptsache - die Genehmigung der vom Konvent erlassenen Wahlordnung. Dem steht nicht entgegen, daß die Antragstellerin nur/<sup>eine</sup> vorläufige Genehmigung bis zur Entscheidung in der Hauptsache erstrebt; denn die begehrte vorläufige Genehmigung würde während der Dauer ihres Bestandes die gleichen rechtlichen Wirkungen äußern wie die im Hauptsacheverfahren erstrebte Genehmigung (vgl. dazu Finkelnburg, vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 2. Auflage 1979, S. 65). Die Ablehnung der vorläufigen Regelung im Falle der Vorwegentscheidung über die Hauptsache erfährt nur dann eine Ausnahme, wenn dem Antragsteller andernfalls Nachteile entstehen würden, die bei einem Obsiegen in der Hauptsache nicht mehr ausgeglichen werden könnten und deshalb unzumutbar wären, wobei jedoch zusätzlich für das Hauptsacheverfahren eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bestehen muß (vgl. Kopp, VwGO, 3. Auflage, § 123 Anm. 4 mwN). Vorliegend sind schon keinerlei unzumutbare Nachteile ersichtlich, die nicht bei einem Obsiegen in der Hauptsache ausgeglichen werden könnten. Falls die Antragstellerin im Hauptsacheverfahren obsiegen sollte, hätte dies zwar gegebenenfalls die Ungültigkeit der dann zwischenzeitlich durchgeführten Wahl zu Folge. Etwaige erlittene Nachteile ließen sich jedoch ohne weiteres durch eine Wiederholung der Wahl ausgleichen. Abgesehen davon fehlt es vorliegend schon an hinreichen

Erfolgsaussichten für die in der Hauptsache erhobene Klage. Dies ergibt sich schon aus den Gründen des Beschlusses im Verfahren VI H 125/79. Auf diese den Beteiligten bekannte Begründung wird insoweit Bezug genommen, so daß sich hier eine weitere Erörterung erübrigt.

Der Antrag war demgemäß mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3, 25 Abs. 1 GKG und entspricht dem geschätzten Interesse der Antragstellerin an der begehrten Entscheidung unter Berücksichtigung deren vorläufigen Charakters.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten die Beschwerde zu; gegen Ziffer 3 aber nur, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Darmstadt, Neckarstraße 3, einzulegen, soweit sie sich gegen Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses richtet, innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses und, soweit sie sich gegen Ziffer 3 dieses Beschlusses richtet, innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

*Wernersbach*  
(Wernersbach)

*Seidler*  
(Seidler)

*Leinbach*  
(Leinbach)

Ausgefertigt:

Darmstadt, den 30. MAI 1979



*[Signature]*  
.....  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts